



# Statuten

Fassung vom 20. März 2024

## **Art. 1 – Name / Bestand**

Die Konstitution der Gruppe Nordpol leitet sich aus den jeweils gültigen Statuten des SSV Region Zürich ab.

## **Art. 2 – Zweck**

Die Gruppe setzt sich folgende Ziele:

- a) Interessenwahrung für ihre Mitglieder
- b) Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft

## **Art. 3 – Mitgliedschaft**

Die Gruppe kennt vier Mitgliedskategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder der Gruppe und der Region
- c) Freimitglieder der Gruppe und der Region
- d) Passivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle für die SSV Region Zürich Gruppe Nordpol zugeteilten Schiedsrichter, Instrukteure, Coaches und Funktionäre. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt in den SSV Region Zürich und endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Denjenigen Personen, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Personen, welche 20 Jahre als Aktivmitglieder tätig waren, werden zu Freimitgliedern.

Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen, welche keiner der oben angeführten Kategorie angehören, aufgenommen werden. Aufnahmegesuche von Passivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Passivmitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jederzeit erfolgen.

Bei Aktivmitgliedern gilt der Rücktritt von der aktiven Tätigkeit im SFV gleichzeitig als Austritt aus der SSV Region Zürich Gruppe Nordpol, sofern sie nicht noch einer anderen Mitgliederkategorie angehören oder zu dieser übertreten wollen. Eine allfällige Austrittserklärung anderer Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen per Ende Rückrunde.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **Art. 4 – Gruppenanlässe**

Gruppenanlässe sind von allen Aktivmitgliedern und aktiv tätigen Freimitgliedern zu besuchen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann gebüsst werden.

## **Art. 5 – Organe**

Die Gruppenorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gruppenvorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Protokollprüfer

## **Art. 6 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für alle Aktivmitglieder und noch aktiv tätigen Freimitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst. An der Mitgliederversammlung haben die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder Stimmrecht.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmzähler und der Protokollprüfer
- Abnahme des Berichts der Protokollprüfer
- Abnahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Sportchefs
  - c) des Kassiers
  - d) der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
  - a) des Obmanns
  - b) des Vize-Obmanns
  - c) des Kassiers
  - d) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - e) der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Bussen
- Genehmigung des Budgets
- Anträge
- Ehrungen

## **Art. 8 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Hauptchargen sind:

- a) Obmann
- b) Kassier

Die unter lit. a) und b) genannten sowie allfällige Stellvertreter ebendieser (z.B. Vizeobmann) sind von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. Alle anderen werden in globo gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Sämtliche Funktionäre sind wieder wählbar.

## **Art. 9 – Revisoren**

Für die Wahl der Rechnungsrevisoren gelten die Bestimmungen der regionalen Statuten.

## **Art. 10 – Finanzielles**

Die Gruppeneinnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Bussen
- c) Spenden und übrige Einnahmen

Die Höhe der Beiträge und Bussen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehren- und Freimitglieder der Gruppe und der Region, Instruktooren, Coaches, Regional- und Gruppenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag erlassen.

Kredit: Dem Vorstand steht nebst den budgetierten Ausgaben ein Kredit von CHF 1000.-- im Einzelfall zur Verfügung.

Haftung: Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gruppenvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **Art. 11 – Ehrungen**

Alle Schiedsrichter, die 10 Jahre – und dann alle weiteren fünf Jahre – aktiv ihre Tätigkeit ausführen, werden an der Mitgliederversammlung geehrt.

## **Art. 12 – Schlussbestimmungen**

Die Gruppe Nordpol ist dem SSV Region Zürich unterstellt. Die jeweils gültigen Regionalstatuten werden von der Gruppe anerkannt und gelten komplementär.

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 genehmigt und gelten ab diesem Datum. Sie ersetzen jene vom 15. März 2017.

Zürich, 20. März 2024

Der Obmann:

Der Vizeobmann:

Alain A. Asik

Ramzy Shahin